



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 35

Rostock, 20.07.2023

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural
Systems) der Universität Rostock vom 20. April 2023

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems)
der Universität Rostock**

vom 20. April 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOB. M-V S. 1018) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 11. November 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 5/2023), hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Individuelles Teilzeitstudium
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienaufenthalt im Ausland
- § 10 Organisation von Studium und Lehre

III. Prüfungen

- § 11 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 17 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmung
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) ist gemäß § 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Agrarwissenschaften, Agrarwirtschaft mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Als inhaltlich gleichwertiger Studiengang zählt insbesondere ein Studium der Biologie, der Landschaftsökologie, der Umweltwissenschaften, der Pferdewissenschaften oder der Gartenbauwissenschaften. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Vergleichbarkeit der im Bachelorstudium absolvierten Module. Bei nicht agrarwissenschaftlichen Studiengängen im engeren Sinne kann der Prüfungsausschuss als Auflage verlangen, dass im Verlauf des ersten Studienjahres aus dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften noch bis zu 12 Leistungspunkte erbracht werden müssen, um dadurch grundlegende landwirtschaftliche Kenntnisse zu erlangen. Als Module sind insbesondere „Spezielle Tierernährung, Tierhygiene und Tiergesundheit“ sowie „Spezieller Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung“ vorgesehen.
2. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist, und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) erlangen die Studierenden den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

(2) Der Masterstudiengang Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) widmet sich der ressourcen-, umwelt- und klimaschonenden Erzeugung von Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft, nachwachsenden Rohstoffen und Futtermitteln. Außerdem werden im Rahmen des Studiums sozioökonomische Aspekte einer nachhaltigen Agrarproduktion sowie wissenschaftliche Analysen von Agrarökosystemen betrachtet. Das Studium stellt den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen in den Vordergrund, ohne den Anwendungsbezug außer Acht zu lassen. Der Studiengang ist so aufgebaut, dass eine Spezialisierung in einer der vier Profillinien Pflanzenproduktion, Nutztierhaltung, Sozioökonomie und Agrarökologie gewählt wird. Bei entsprechender Fächerkombination können zwei Profillinien gleichzeitig studiert werden. Absolvent*innen können im Spannungsfeld Agrarproduktion, Ökologie, Ökonomie, Verbraucher- und Umweltschutz wissenschaftsorientiert reflektieren und arbeiten, Fragen begründen, Hypothesen entwickeln und Problemlösungen prüfen und umsetzen. Durch die Vermittlung wissenschaftlicher Zusammenhänge und auf der Grundlage moderner Arbeitsmethoden werden die Studierenden befähigt, Lösungen für zukunftsorientierte komplexe Aufgaben zu finden und bei der Erforschung, Entwicklung und Nutzung agrarwissenschaftlicher Ansätze in der landwirtschaftlichen Produktion mitzuwirken. Die Studienziele liegen damit insbesondere:

- Im Erwerb von Kenntnissen über komplexe Zusammenhänge zwischen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion, einer ökoeffizienten tiergerechten Nutztierhaltung und den Wechselwirkungen mit der Gesellschaft.
- Im Erwerb von Kompetenzen, um agrarische Produktionssysteme selbstständig entwerfen und beurteilen zu können, die für ganz verschiedene Auswirkungen verantwortlich sind: Menge und Qualität produzierter Nahrungs- und Futtermittelrohstoffe, Menge und Qualität pflanzlicher Biomasse für energetische und stoffliche Nutzung, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Grundwasserspende, Kohlenstoffbindung, landwirtschaftliche Einkommen, Wertschöpfung in vor- und nachgelagerten Bereichen.
- In der Aneignung von Wissen über weltweite Probleme in der Produktion pflanzlicher und tierischer Produkte, Behandlung und Aufbereitung von Abprodukten, Schadgasen, sowie der Erzeugung von Bioenergie unter Berücksichtigung langfristig nachhaltiger Zielsetzungen.
- In der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur Steuerung und zum Ausgleich der Interessen aller in der Produktionskette von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsender Rohstoffe Beteiligten bei Wahrung agrarischer und umweltwissenschaftlicher Erfordernisse sowie gesellschaftlicher Interessen.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind auf forschende wie beratende Tätigkeiten vorbereitet. Konkret gehören dazu Leitungsfunktionen in Unternehmen im Agrar- und Umweltsektor (einschließlich vor- und nachgelagerter Unternehmen) oder im öffentlichen Dienst.
- Durch eine konsequente Orientierung an internationalen wissenschaftlichen Standards können die Absolventinnen und Absolventen mit dem erlernten Rüstzeug sowohl auf dem nationalen als auch auf dem internationalen Arbeitsmarkt tätig werden.

(3) Den Studierenden des Masterstudiengangs Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems), die noch kein Praktikum absolviert haben, wird empfohlen, Praktika in Einrichtungen außerhalb der Universität zu absolvieren, um berufsbezogene Fertigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs oder Teilen desselben stehen, zu erlernen. Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Das Masterstudium Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Ein Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, soll wegen der starken Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich die Fachstudienberatung zur konkreten Studienplanung aufgesucht werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.

(2) Der Masterstudiengang Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind vier Module im Umfang von 54 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich 1 und 2 der jeweiligen Profillinie sind jeweils Module im Umfang von 18 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich Statistik ist ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren. Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) In den Wahlpflichtbereichen der Profillinien muss eine Profillinie gewählt werden. Der Wahlpflichtbereich einer Profillinie ist in zwei Teile gegliedert, WP 1 und WP 2. WP 1 und WP 2 haben jeweils einen Umfang von 18 Leistungspunkten. WP 1 dient dazu, spezifische Kompetenzen in einer der vier Profillinien Pflanzenproduktion, Nutztierhaltung, Sozioökonomie und Agrarökologie aufzubauen. WP 2 dient der Ergänzung und weiteren Vertiefung der in WP 1 vermittelten Qualifikationen und ist ebenfalls profillinienpezifisch. Im Einzelnen bestehen folgende Qualifikationsziele:

1. Qualifikationsziel in der Profillinie Pflanzenproduktion ist es, vertiefte Kenntnisse in der nachhaltigen Entwicklung von Produktionssystemen zur Bereitstellung von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsender Rohstoffe zu erlangen. In der Profillinie Pflanzenproduktion umfasst das im WP 1 die nachhaltige Bodennutzung sowie den ressourceneffizienten und umweltschonenden Einsatz von Produktionsmitteln zur pflanzlichen Produktion. Über WP 2 ist eine weitere Spezialisierung in der nachhaltigen Pflanzenproduktion und/oder in den Bereichen Pflanzenzüchtung und Biotechnologie sowie Smart Farming möglich.
2. In der Profillinie Nutztierhaltung steht im WP 1 die nachhaltige Produktion von tierischen Lebensmitteln vor dem Hintergrund gesellschaftlicher sowie klima- und umweltrelevanter Herausforderungen im Vordergrund. WP 2 bietet die Möglichkeit zur Spezialisierung in den Bereichen Tierhaltung, Tierernährung, Tierwohl und -gesundheit sowie Tierzucht. Darüber hinaus werden Inhalte zum Beispiel zur Bereitstellung von Energie und zu Spezialthemen wie der Aquakultur angeboten.
3. Qualifikationsziel der Profillinie Sozioökonomie ist der Erwerb von Kompetenzen zur sozioökonomischen Analyse von Agrarsystemen auf nationaler und globaler Ebene sowie zur Planung und Entwicklung nachhaltiger, ökonomisch funktionierender Agrarsysteme. Im WP 1 werden die Grundlagen zu Marktlehre, Handel und Recht vermittelt, WP 2 dient der Vertiefung des Wissens in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus sowie der Vermittlung produktionstechnischer Kenntnisse und wissenschaftlicher Methoden.
4. Mit den Qualifikationszielen der Profillinie Agrarökologie sollen die Studierenden Kompetenzen zu Analyse, Schutz und nachhaltiger Nutzung von Agrarökosystemen erlangen. Kenntnisse zum nachhaltigen Flächenressourcenmanagement und zu Ökosystemfunktionen werden im WP 1 grundlegend vermittelt und in WP 2 vertieft. Daneben bietet WP 2 Module zur Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der nachhaltigen agrarischen Produktion und zur Vermittlung wissenschaftlicher Methoden.

Die Module für WP 1 und WP 2 sind in Anlage 1 aufgeführt. Für den Wahlpflichtbereich vorgesehene Bachelormodule können im Umfang von maximal 12 Leistungspunkten gewählt werden, sofern sie nicht bereits zum Bestehen des Bachelorabschlusses beigetragen haben.

(6) Der Wahlpflichtbereich Statistik (WP-Statistik) beinhaltet grundlegende und vertiefende Module zur Datenanalyse und Agrarstatistik. Qualifikationsziel ist die Erlangung grundlegender und anwendungsorientierter statistischer Kenntnisse. Sofern diese vorhanden sind, wird den Studierenden empfohlen, ein Modul zur Vermittlung weiterführender beziehungsweise vertiefender Kenntnisse zu wählen.

(7) Der Wahlbereich umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodule sowie die nicht belegten WP 1 und WP 2 Module aller Profillinien. Der Wahlbereich kann für eine weitere Spezialisierung in einer der Profillinien genutzt werden. Alternativ kann die Ausbildung auf eine breitere Grundlage gestellt werden, indem zum Beispiel gezielt Module aus WP 1 anderer Profillinien belegt werden.

(8) Neben den in Anlage 1 aufgeführten Wahl- und Wahlpflichtmodulen können zusätzliche Module für die Wahlpflichtbereiche und den Wahlbereich angeboten werden. Diese werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch das Studienbüro ortsüblich bekannt gegeben.

(9) Anstelle der für diesen Studiengang ausdrücklich angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule können unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele des jeweiligen Wahlpflicht- oder Wahlbereiches in Absprache mit der Fachstudienberatung und den entsprechenden Modulverantwortlichen weitere Module aus dem Modulangebot der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten vorhanden sind. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(10) Für die Wahlpflichtmodule haben sich die Studierenden in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des zeitlich jeweilig davorliegenden Semesters zu entscheiden und im Studienbüro anzumelden; bei einem Studienbeginn zum Sommersemester haben sich die Studierenden für die in dem betroffenen Sommersemester angebotenen Wahlpflichtmodule des ersten Semesters innerhalb der ersten beiden Wochen des Semesters beim Studienbüro anzumelden. Bei weniger als drei Einschreibungen in Wahlpflichtmodule im jeweiligen Semester wird das Wahlpflichtmodul nicht angeboten. In diesem Fall haben die Studierenden, die ein solches Wahlpflichtmodul gewählt haben, sich alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Belegung zu entscheiden. Ferner kann die Zulassung zu einzelnen Modulen im Wahlpflichtbereich aus kapazitären Gründen unter Beachtung von § 6c der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) durch den Prüfungsausschuss beschränkt werden. Werden einzelne Studierende in diesem Fall nicht für das gewählte Wahlpflichtmodul zugelassen, haben sich die Studierenden alternativ für ein anderes Wahlpflichtmodul mit ausreichender Kapazität zu entscheiden. Die Anmeldefristen werden ortsüblich veröffentlicht.

(11) Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(12) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(13) Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5 Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Die Studierende/Der Studierende kann nach Maßgabe von § 29 Absatz 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz und den nachfolgenden Absätzen gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Semesters erklären, dass sie/er in den darauffolgenden zwei Semestern nur etwa die Hälfte der für ihr/sein Studium vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann. In dem Antrag ist anzugeben, welche der vorgesehenen Module oder Modulteile nicht erbracht werden und in welchen späteren Semestern die entsprechend angebotenen Module oder Modulteile nachgeholt werden sollen. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Antrag, kann er dabei andere als die im Antrag aufgeführten Module oder Modulteile zur Nachholung vorsehen, insbesondere, wenn dies aus Gründen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. In Härtefällen kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Weicht die Entscheidung von dem Antrag ab, ist die Studierende/der Studierende vorher zu hören. Der Antrag kann bis zwei Monate nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden.
- (3) Im Fall des Absatzes 1 wird ein Semester auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet und bleibt dementsprechend bei der Berechnung der in §§ 10 und 17 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Fristen unberücksichtigt. Während des Teilzeitstudiums können andere Prüfungen als diejenigen, die in der Entscheidung des Prüfungsausschusses angegeben sind, nicht wirksam abgelegt werden; ein Doppelstudium in dieser Zeit ist unzulässig. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten der betreffenden Studierenden unberührt.
- (4) Jede Studierende/Jeder Studierende kann die Regelung nach Absatz 1 maximal zwei Mal in Anspruch nehmen.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Neben den in § 6a Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) genannten Lehrveranstaltungsarten, kommen keine weiteren Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist gemäß § 6b der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) als Prüfungsvorleistung regelmäßig an Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen teilzunehmen.

§ 8 Studienaufenthalt im Ausland

Der Masterstudiengang Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) eröffnet den Studierenden alternativ zum Prüfungs- und Studienplan ab dem 2. Fachsemester die Möglichkeit, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. Empfohlen wird das 3. Fachsemester. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Zu diesem Zweck wählt die Studierende/der Studierende nach Rücksprache mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator einen thematischen Schwerpunkt aus, sucht in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters Kontakt zum Rostock International House und beantragt fristgerecht den Aufenthalt im Ausland. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Masterstudiengangs Nachhaltige Agrarsysteme (Sustainable Agricultural Systems) zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Zur Absicherung der Anerkennung schließen die Studierenden mit der ERASMUS-Koordinatorin/dem ERASMUS-Koordinator gemäß § 5 Absatz 3 der

Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ ein Learning Agreement ab.

§ 9

Organisation von Studium und Lehre

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten sowie den Beginn des nächsten Semesters.
- (2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studienbüro in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.
- (3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes (z. B. Praktika, Exkursionen) planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studienbüro. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät unterstützt.
- (4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studienbüro.
- (5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studienbüro mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen. Die Mitteilung an die Studierenden kann dabei durch unterstützende Medien wie STUD.IP und Rundmails erfolgen.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 14 ist Bestandteil der Masterprüfung.
- (2) In einem Modul können Prüfungsvorleistungen nach § 7 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bestimmt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Anwesenheitspflicht gemäß § 7, Belegaufgaben, Testate, Versuchsprotokolle, Ergebnisprotokolle, Bericht/Dokumentation (Versuchsplan, Ergebnisdokument zur Literaturrecherche), Referate/Präsentationen sowie:
 - *Übungsschein/Übungsaufgaben*
Das Lösen von Übungsaufgaben dient der Prüfung des Leistungsstandes der Studierenden auch während der Vorlesungszeit und erfolgt in der Regel ohne Aufsicht.
 - *Bestandsanalyse*
Die Aufnahme und Bewertung des Ist-Zustandes agrarischer Systeme dient der Kontrolle des Kenntnisstandes der Studierenden über multifaktorielle Zusammenhänge.

- *Arbeitsaufgaben*

Erledigung von mindestens 80 Prozent der Arbeitsaufgaben in Vorbereitung auf und im Anschluss an die Lehrveranstaltung sowie im Rahmen des gelenkten Selbststudiums (z.B. Literaturrecherchen, Nachbereitung der Seminarinhalte, ggf. auch schriftlich, Analyse, Interpretation und Präsentation von Primärquellen, fachwissenschaftlichen Inhalten und projektbezogenem Datenmaterial). Die zu erledigenden Arbeitsaufgaben werden spätestens in der zweiten Sitzung durch die Lehrenden bekannt gegeben.

Die konkrete Prüfungsvorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen. Stehen mehrere Prüfungsvorleistungen zur Auswahl, erfolgt die Bekanntgabe der zu erbringenden Leistungen spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche.

§ 11

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf die ersten zwei Wochen nach Vorlesungsende. Die zweite Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen vor Beginn des neuen Semesters. Prüfungen zum Regelprüfungstermin können auch nur in einer der beiden Prüfungsphasen angeboten werden. Wiederholungsprüfungen werden nur einmal im Prüfungszeitraum angeboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten/Präsentationen und Protokollen veranstaltungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüferinnen/Prüfern können in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Prüfungen unter Wahrung der in der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) angegebenen Fristen und Anmeldemodalitäten auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden. Das Prüfungsamt ist in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.

(4) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(5) Im Falle des letzten Prüfungsversuches entscheidet die Prüferin/der Prüfer, ob abweichend von der in der Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform eine mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Diese Auswahl ist für alle Studierenden eines Semesters einheitlich vorzunehmen.

(6) Im Falle der Änderung einer Modulbeschreibung sind Wiederholungsprüfungen jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 12

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- der Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/Der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis zwei Wochen vor Beginn des Semesters zu stellen, in dem die/der Studierende die Abschlussarbeit anfertigen will.

§ 13 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung folgt aus dem Modul „Masterarbeit Nachhaltige Agrarsysteme“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.
- (2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).
- (3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im 4. Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise angemessen um höchstens acht Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.
- (6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20- bis 30-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 30-minütigen Diskussion.
- (7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Nachhaltige Agrarsysteme“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 800 Stunden für die Masterarbeit und 100 Stunden für das Kolloquium.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) geht hervor, ob bei Modulen mit zwei Prüfungsleistungen eine gegebenenfalls von §13 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) abweichende Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen angewendet wird und welche Module benotet, welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 15 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen über das Online-Prüfungsanmeldungsportal. Das Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 16
Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) mit seinen studiengangsspezifischen Angaben ist als Muster über die Internetseiten des Prüfungsamts abrufbar.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2023/2024.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. April 2023 und der Genehmigung der Rektorin.

Rostock, den 20. April 2023

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer






Studienbeginn im Wintersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Nachhaltige Agrarproduktion		Agrarpolitik und Umweltökonomie		Wahlpflichtbereich 1 der Profillinie				Wahlpflichtbereich Statistik	
2	Modulname	Wahlpflichtbereich 2 der Profillinie				Wahlbereich					
3	Modulname	Forschungspraxis in den Arbeitsgruppen				Wahlpflichtbereich 2 der Profillinie		Wahlbereich			
4	Modulname	Masterarbeit Nachhaltige Agarsysteme									

Studienbeginn im Sommersemester

Sem.	LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Wahlpflichtbereich 1 der Profillinie		Wahlpflichtbereich 2 der Profillinie				Wahlbereich			
2	Modulname	Nachhaltige Agrarproduktion		Agrarpolitik und Umweltökonomie		Wahlpflichtbereich Statistik		Wahlpflichtbereich 1 der Profillinie			
3	Modulname	Forschungspraxis in den Arbeitsgruppen				Wahlpflichtbereich 2 der Profillinie		Wahlbereich			
4	Modulname	Masterarbeit Nachhaltige Agarsysteme									

Legende

 Pflichtmodule	E - Exkursion	S - Seminar	A - Abschlussarbeit	pP - praktische Prüfung	LP - Leistungspunkte
 Wahlpflichtbereich Statistik	IL - Integrierte Lehrveranstaltung	SPÜ - Schulpraktische Übung	B/D - Bericht/Dokumentation	PrA - Projektarbeit	min - Minuten
 Wahlpflichtbereich 1 der Profillinie	Ko - Konsultation	Tu - Tutorium	HA - Hausarbeit	Prot - Protokoll	RPT - Regelprüfungstermin
 Wahlpflichtbereich 2 der Profillinie	OS - Online Seminar	Ü - Übung	K - Klausur	R/P - Referat/Präsentation	Std - Stunden
 Wahlbereich	P - Praktikumsveranstaltung	V - Vorlesung	Koll - Kolloquium	SL - Studienleistung	SWS - Semesterwochenstunden
	Pr - Projektveranstaltung	PL - Prüfungsleistung	mP - mündliche Prüfung	T - Testat	Wo - Wochen

Profillinie Nutztierhaltung

Wahlpflichtbereich 1 der Profillinie Nutztierhaltung

Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Ressourcen der Tierernährung	1750390	V/3; Ü/0,5; S/1	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Tiergesundheit und Wohlbefinden	1750400	V/2,5; S/1; E/0,5	keine	R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Biodiversität in der Nutztierhaltung	1752310	V/2,5; Ü/1; E/0,5	Anwesenheitspflicht in den Exkursionen	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Produktion und Verwertung tierischer Rohstoffe	1752160	V/2,5; S/1; E/0,5	keine	mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Wahlpflichtbereich 2 der Profillinie Nutztierhaltung

Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog oder den nicht belegten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Statistik oder dem Wahlpflichtbereich 1 der Profillinie Nutztierhaltung zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Aquakultur und Aquaponik	1752300	V/4; S/0,5; P/2; E/0,5	Anwesenheitspflicht in den Praktikumsveranstaltungen	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Ernährungsschäden und Diätetik	1752350	V/1,5; Ü/0,5; S/2,5	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Funktionale Merkmale und Entwicklung nachhaltiger Zuchtprogramme	1752390	V/2,5; Ü/1; E/0,5	keine	mP (30 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie	1750730	V/5; S/2; E/1	keine	K (90 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Reproduktion und Reproduktionsbiotechniken	1752490	V/2; S/1; E/1	1 Seminarvortrag (20 min)	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Tierhaltung und Gesundheitsmanagement	1752170	V/1; Ü/1; S/2	keine	HA (20 Seiten)	6	Wintersemester	3	benotet
Experimentelle Methoden in der Tierernährung	1752370	V/2; Ü/1; S/1	keine	R/P (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Grünland und Futterbausysteme	1752020	V/2; Ü/1,5; E/0,5	Ausarbeitung zu einer Bestandsanalyse (ca. 4 Seiten pro Gruppenmitglied)	mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Molekulare Tierzucht und Nutztierbiologie	1752430	V/2; Ü/4; S/2	ein Seminarvortrag (20 min); ein bestandenes Praktikumsprotokoll	mP (30 min)	12	Sommersemester	3	benotet
Stoffwechsel, Leistungs- und Pathophysiologie	1752550	V/1; Ü/0,5; S/2,5	R/P auf Basis einer wissenschaftlichen Publikation	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Tierhaltung in den Tropen und Subtropen	1752080	V/3,5; S/0,5	keine	K (90 min) oder MC (60 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Tierschutz im Umgang, bei der Haltung, Transport und Schlachtung von Nutztieren	1752180	V/1,5; Ü/2; E/0,5	keine	R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Tierseuchen und deren Bekämpfung	1751960	V/2; S/1; E/1	keine	HA (20 Seiten)	6	Sommersemester	3	benotet

Profillinie Sozioökonomie

Wahlpflichtbereich 1 der Profillinie Sozioökonomie

Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Grundlagen Agrarmärkte	1752400	V/3; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Internationaler Handel, Steuern und Recht	1752410	V/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Planungsmethoden	1751520	V/2; S/2	Absolvierte Bestandsaufnahme und deren Dokumentation in Plan und Bericht	R/P (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Seminar Agrarökonomie	1752510	S/4	keine	HA mit Präsentation (ca. 20 Seiten, 45 min)	6	Sommersemester	3	benotet

Wahlpflichtbereich 2 der Profillinie Sozioökonomie

Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog oder den nicht belegten Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Statistik oder dem Wahlpflichtbereich 1 der Profillinie Sozioökonomie zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Globalisierung der Wirtschaft	3500520	V/2; Ü/1	keine	K (90 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie	1750730	V/5; S/2; E/1	keine	K (90 min)	12	Wintersemester	3	benotet
Ökonomie des Sozialstaats	3501140	V/2; Ü/2	keine	K (90 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Planung im Dorf	1751130	V/3; Ü/1	Belegarbeiten in Form von Entwürfen in unterschiedlichen Durchdringungstiefen nach Absprache mit dem Betreuer. Die Anzahl der Entwürfe resultiert individuell aus den Anforderungen des Projektes und werden zu Semesterbeginn mitgeteilt.	R/P (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Rückverfolgbarkeit in Agrarökosystemen	1752500	V/2; Ü/1; S/1	Seminarvortrag (15 min)	K (60 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet

Rückverfolgbarkeit in Agrarökosystemen	1752500	V/2; Ü/1; S/1	Seminarvortrag (15 min)	K (60 min) oder mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Agrobiotechnologie in Forschung und Praxis	1752280	V/2; S/2; P/1; E/2	Anwesenheitspflicht in den Praktikumsveranstaltungen	1. PL: Prot (5-10 Seiten) (50%) 2. PL: R/P (20 min) (50%)	6	Sommersemester	3	benotet
Biodiversität in der Nutztierhaltung	1752310	V/2,5; Ü/1; E/0,5	Anwesenheitspflicht in den Exkursionen	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Grünland und Futterbausysteme	1752020	V/2; Ü/1,5; E/0,5	Ausarbeitung zu einer Bestandsanalyse (ca. 4 Seiten pro Gruppenmitglied)	mP (20 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Internationaler Handel, Steuern und Recht	1752410	V/4	keine	K (90 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Nachhaltige Landwirtschaft in den Tropen und Subtropen	1752450	V/2; S/2	keine	mP (30 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Produktionsketten im Obst- und Gemüsebau	1750910	V/0,5; S/2; E/1,5	keine	R/P (45 min in Kleingruppen, 2 Personen)	6	unregelmäßig	3	benotet

Wahlbereich

Es sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus dem folgenden Katalog oder den noch nicht belegten Modulen aus den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 zu wählen. Daneben können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden.

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester	RPT	benotet/ unbenotet
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang				
Lebensräume der Erde für Agrarwissenschaften	2751170	V/2	keine	K (90 min)	3	Wintersemester	3	benotet
Theorie: Culture, Ecology, Sustainability	6350460	S/2	Arbeitsaufgaben	mP (20 min)	6	Wintersemester	3	benotet
Biologie und Systematik der Gefäßpflanzen für Agrarwissenschaften	2751160	V/2	keine	K (90 min)	3	Sommersemester	3	benotet
Ertragsphysiologie	1752360	V/3; Ü/1	keine	K (90 min) oder MC (90 min)	6	Sommersemester	3	benotet
Sommerschule "Biosicherheit transgener Organismen"	1751280	V/1; S/3; P/1	keine	1. PL: Prot (5-10 Seiten) (40%) 2. PL: R/P (20 min) (60%)	6	Sommersemester	3	benotet
Wissenschaftskommunikation	6350490	S/2	Arbeitsaufgaben	B/D (2000-3000 Wörter)	6	Sommersemester	3	unbenotet
Aktuelle Themen der Phytomedizin	1752290	S/2	keine	R/P (20 min)	3	jedes Semester	3	benotet